



Beschluss Grosser Gemeinderat

1. Sitzung vom 18.02.2021

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Postulat Andreas Burger, SP; Kerichtabfuhr; Behandlung

LNR 7002

BNR 17

Zuständig für das Geschäft: Cesar Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau

Ansprechpartner Verwaltung: Patrick Trummer, Abteilungsleiter Bau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 23. Januar 2020 wurde das Postulat Andreas Burger, SP; Kehrrechtabfuhr, eingereicht.

Postulat Kehrrechtabfuhr

Der Gemeinderat wird gebeten, die Route der Kehrrechtabfuhr in Bezug auf Lärmbelastigung der Bevölkerung zu prüfen. Es geht vor allem um die Fahrten früh morgens, welche durch die Wohnquartiere führt. Morgens zwischen 6:00 und 7:00 bis zu viermal pro Woche fahren die Kehrrechtwagen nur wenige Meter entfernt immer an den gleichen Schlafzimmerfenster vorbei. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie ist die Route bei der Abfuhr? Seit wann ist sie so? Was sind die Kriterien für diese Route?
2. Gibt es aus Sicht der Lärmbelastigung eine Route, die besser wäre? Ist der Gemeinderat bereit, in die nächste Ausschreibung dieses Kriterium aufzunehmen? Was sind die Konsequenzen, wenn er dies tut?
3. Wenn es keine „bessere“ Route aus der Sicht der Lärmbelastigung gibt, könnte sich der Gemeinderat vorstellen, die Route z.B. im Quartalsrythmus zu wechseln, so dass der Lärm verteilt wird?

Begründung

Neben der Sauberkeit im Dorf und die Kosten für diese Dienstleistung ist die Route für Teile der Bevölkerung mindestens so ein Thema und der Gemeinderat muss sich damit befassen.

Andreas Burger
Patrick Trummer
Cesar Lopez
Andreas Burger
K. G. Oberholzer
Stefan Meier
Patrick Trummer

Stellungnahme des Gemeinderates

1. Wie ist die Route bei der Abfuhr? Seit wann ist sie so? Was sind die Kriterien für diese Route?

- Die Routen für die Sammlung des brennbaren Hauskehrichts, des Grünguts und des Kartons/Papiers starten - mit Anfahrt über die Bern- und Oberdorfstrasse - stets im Bärenried-Quartier.
- Seit dem Jahr 2000 erfolgt der Start der Abfuhr stets um 06:00 Uhr. Dieser Startzeitpunkt, welcher seitens der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee vorgegeben wurde, hat seinerzeit einen Einfluss auf die konkrete Routenwahl und das konkrete Startgebiet gehabt.
- Die Festlegung der aktuellen Route für die Abfuhr erfolgte aufgrund der Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen massgebenden Faktoren (Entleerungsort, Sammelgut, Sammelmenge, Grösse und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, konkretes Verkehrsaufkommen zu bestimmten Tageszeiten, allgemeine Verkehrssituation, usw.). Die gegenwärtige Route ist so gewählt, dass möglichst wenige Leerfahrten entstehen (ökologischer und ökonomischer Aspekt) und ein mehrfaches Befahren von Strassenzügen (lärmetechnischer Aspekt), sowie ein unnötiges Mehraufgebot an Fahrzeugen (wiederum ökologischer und ökonomischer Aspekt) vermieden werden können. Sie stellt insofern die in jeder Hinsicht bestmögliche und auch wirtschaftlich und ökologisch sinnvollste Variante dar.

2. Gibt es aus Sicht der Lärmbelastung eine Route die besser wäre? Ist der Gemeinderat bereit in die nächste Ausschreibung dieses Kriterium aufzunehmen? Was sind die Konsequenzen, wenn er dies tut?

- Die Lärmbelastung am frühen Morgen wird durch eine andere Routenwahl nicht verbessert, sondern lediglich in ein anderes Quartier verlagert. Nur eine Verschiebung der Startzeit auf einen späteren Zeitpunkt würde eine Verbesserung der frühmorgendlichen Lärmbelastung mit sich bringen.
- Nein. Als Folge der bereits erwähnten Gegebenheiten ist dies bei der letzten Ausschreibung kein Thema gewesen, kann aber selbstverständlich jederzeit - mit den entsprechenden Konsequenzen - abgeändert und neu vereinbart werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Firma Schwendimann AG als innovative Unternehmung stets bestrebt ist, nach Möglichkeit leise Fahrzeuge, insbesondere Elektrofahrzeuge einzusetzen. Die störenden Lärmemissionen entstehen allerdings weniger aufgrund der Fahrzeuge selbst, sondern vielmehr bei der Containerentleerung, insbesondere wenn es sich hierbei um Stahlcontainer handelt.
- Bei einer Änderung der Route wäre - wie bereits erwähnt - eine örtliche Verlagerung der Lärmquelle die Folge. Hierbei könnten die bisherigen Vorzüge (Vermeidung von Leerfahrten und mehrfachem Befahren von Strassenzügen, sowie Verzicht auf ein Mehraufgebot an Fahrzeugen) nicht mehr erzielt werden. Wirtschaftlich wäre auch mit einem deutlichen finanziellen Mehraufwand für die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zu rechnen, wobei im Rahmen der vorliegenden Abklärungen von einer genauen Berechnung abgesehen wurde.

3. Wenn es keine bessere Route aus Sicht der Lärmbelästigung gibt, könnte sich der Gemeinderat vorstellen, die Route z.B. im Quartalsrhythmus zu wechseln, so dass der Lärm verteilt wird?

- Der Lärm wird durch einen Routenwechsel nicht verteilt. Er besteht nach wie vor, dies lediglich zu einem anderen Zeitpunkt und an einem anderen Ort. Mit einer Verschiebung des Startpunktes könnte die Route nicht mehr optimal und mit gleicher Effizienz gefahren werden, was aus ökonomischer wie ökologischer Sicht eine klare generelle Verschlechterung darstellen würde. Es müssten bei einer örtlichen oder zeitlichen Verschiebung auch mehr Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Regelmässigkeit der Touren ist zudem ein grosses Bedürfnis der Bevölkerung. Die Praxiserfahrungen der Firma Schwendimann AG zeigen, dass sich Mitbürgerinnen und Mitbürger, wenn ein Quartier - beispielsweise infolge eines Fahrzeugdefekts - nicht zur gewohnten Zeit bedient werden kann, sich umgehend telefonisch erkundigen und wissen wollen, was los sei. Auch werden periodische Änderungen in der zeitlichen Abfolge der Abfuhr - selbst, wenn diese bekannt ist, beziehungsweise vorangekündigt wurde - häufig als erneuter Störfaktor empfunden.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

Da dieses Geschäft keine finanziellen Auswirkungen hat, wurde es von der Finanzkommission nicht behandelt.

Weitere Kommissionen

Das Geschäft wurde in keiner Kommission behandelt.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage			
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 25
Finanzkompetenz			
Verfahren			

Antrag

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Beschluss

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register „Parlament“)
2. Ressort Tiefbau

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 29. März 2021, in Kraft.

Münchenbuchsee, 19. Februar 2021

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart